

INTEGRITÄT UND TRANSPARENZ

Vorstand der St. Franziskus-Stiftung Münster

Dr. rer. pol. Klaus Goedereis
Dr. med. Daisy Hünefeld, MBA
Dr. rer. pol. Nils Brüggemann



Integrität und Transparenz – Compliance in der Franziskus Stiftung.

Compliance bedeutet gesetzmäßiges und regelkonformes Verhalten. Diese “Stiftungsregelung Compliance” gibt uns verbindliche Richtlinien und hilft uns, unser Bekenntnis zur Integrität und Transparenz in unserer alltäglichen Arbeit umzusetzen. Stiftungs-Compliance und Risikomanagement ergänzen sich wechselseitig.

I. Präambel

Der Auftrag der gemeinnützigen St. Franziskus-Stiftung Münster ist die Arbeit und Sorge für kranke, behinderte, alte und pflegebedürftige Menschen. Unsere Stiftung wurde 1997 von der Ordensgemeinschaft der Franziskanerinnen von Münster-St. Mauritz gegründet. Es gehört zu unserem Selbstverständnis, ihre Werke auf der Basis christlicher Werte weiterzuführen. Unsere ethischen Grundsätze haben wir bereits 1997 in einem Leitbild festgehalten, das uns als Kompass für unsere alltägliche Arbeit dient. Das gemeinsam mit unseren Mitarbeitern entwickelte Leitbild, das 2009 überarbeitet und ergänzt wurde, wird zudem mithilfe eines umfassenden Qualitätsmanagements umgesetzt.

In den letzten Jahren ist die St. Franziskus-Stiftung Münster zu einer der größten konfessionellen Krankenhausträger in Nordwestdeutschland geworden. Wir leiten diese nach modernen Managementkonzepten und verfolgen nicht gewinnorientierte gemeinnützige Zwecke. Eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung ist ein entscheidender Teil unseres geschäftlichen, gesellschaftlichen und kirchlichen Handelns. Auch in der Zusammenarbeit mit externen Partnern legen wir größten Wert auf Integrität. Das Vertrauen von Patienten, Bewohnern, Angehörigen und Gästen und der Öffentlichkeit ist eine wichtige Voraussetzung für unsere Arbeit.

Die vorliegende „Vereinbarung zur Compliance“ ist für uns ein konsequenter Schritt, um den ethischen Prinzipien unserer Institution eine weitere tragfähige Grundlage zu geben. Sie baut sowohl auf unserem Leitbild als auch auf unseren Qualitätsrichtlinien auf und formuliert die wesentlichen Grundsätze für ein rechtlich korrektes und verantwortungsbewusstes Verhalten.

II. Ziele

Die „Vereinbarung zur Compliance“ soll einen Beitrag dazu leisten, der St. Franziskus-Stiftung Münster auch in Zukunft die Unabhängigkeit zu sichern. Sie schafft die notwendige Transparenz, um in unseren Einrichtungen sowie bei den gewerblichen Tochtergesellschaften freie und sachorientierte Entscheidungen sicherzustellen. Gleichzeitig schützt die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Compliance-Anforderungen unsere Mitarbeiter und die Stiftung vor Interessenskonflikten, Bestechung oder Korruption und bewahrt alle Beteiligten vor Verstößen gegen geltendes Recht und ethische Grundsätze. Die Vereinbarung zur Compliance soll ein professionelles, werteorientiertes Handeln fördern. So können die Menschen, denen wir mit unserer Arbeit dienen, sich auch in Zukunft vertrauensvoll auf unabhängige, medizinisch sowie pflegerisch einwandfreie und der Menschenwürde entsprechende Entscheidungen verlassen.

Erstellt von: Dr. Hünefeld, Beulting, Marx	Konsertiert mit: MAVen, Kuratorium	Version: V 1.0	Freigabe durch: Vorstand
Im Mai 2014	Im November 2014	Vom 08.04.2014	25.11.2014

III. Geltungsbereich

Die Vereinbarung zur Compliance ist für alle Mitarbeiter der Einrichtungen der St. Franziskus-Stiftung Münster verbindlich. Auf der Basis der grundlegenden ethischen und rechtlichen Anforderungen dient sie dazu, ihnen im geschäftlichen Alltag eine Orientierung zu geben. Die Stiftungsregelung definiert zudem klare Handlungsvorgaben für Kooperationen und die Vergabe von externen Aufträgen. Spezielle Regelungen in anderen Verordnungen, Gesetzen oder internen und externen Richtlinien (Leitbild, Qualitäts-/Sicherheitsrichtlinien etc.) bleiben unberührt.

IV. Verantwortung

Es gehört zur Aufgabe eines jeden Mitarbeiters, sich mit der „Stiftungsregelung Compliance“ vertraut zu machen. Jeder Mitarbeiter ist aufgerufen, das eigene Verhalten anhand dieser Handlungsrichtlinien zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese Maßstäbe konsequent eingehalten werden. Unkenntnis schützt nicht vor den möglichen Folgen rechtswidrigen Verhaltens.

Die jeweiligen Vorgesetzten, die verantwortlichen Personen in den einzelnen Einrichtungen und der Compliance-Beauftragte der Stiftung (Referat: Recht und Vertrag) tragen dafür Sorge, dass alle Mitarbeiter der St. Franziskus-Stiftung Münster über die „Stiftungsregelung Compliance“ informiert werden, diese erhalten und die Möglichkeit haben, in allen Fragen, die diese Regelung betreffen, Rat beim Compliance-Beauftragten der St. Franziskus-Stiftung Münster einzuholen. Die Geschäftsführungen nutzen Instrumente, Prozessvorgaben und Musterverträge, mit denen sie die Anforderungen der Regelungen selbstverständlich in ihren Alltag integrieren können.

V. Prinzipien

Im Gesundheitswesen sind Kooperationen zwischen Industrie, medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern seit Jahrzehnten üblich und gewollt. Sie fördern die medizinische Forschung und die Weiterentwicklung von Diagnostik und Therapie sowie Arzneimitteln und Medizinprodukten. Eine aktive Compliance soll diese Formen der Zusammenarbeit weder infrage stellen noch beeinträchtigen. Sie ist insofern wichtig, als dass sie die notwendigen Regeln aufstellt, um Einflussnahmen, Interessenskonflikte und Korruption im Vorfeld zu verhindern. Zu diesem Zweck haben führende einschlägige Unternehmen und Branchenverbände in einem gemeinsamen Positionspapier folgende vier Prinzipien definiert:

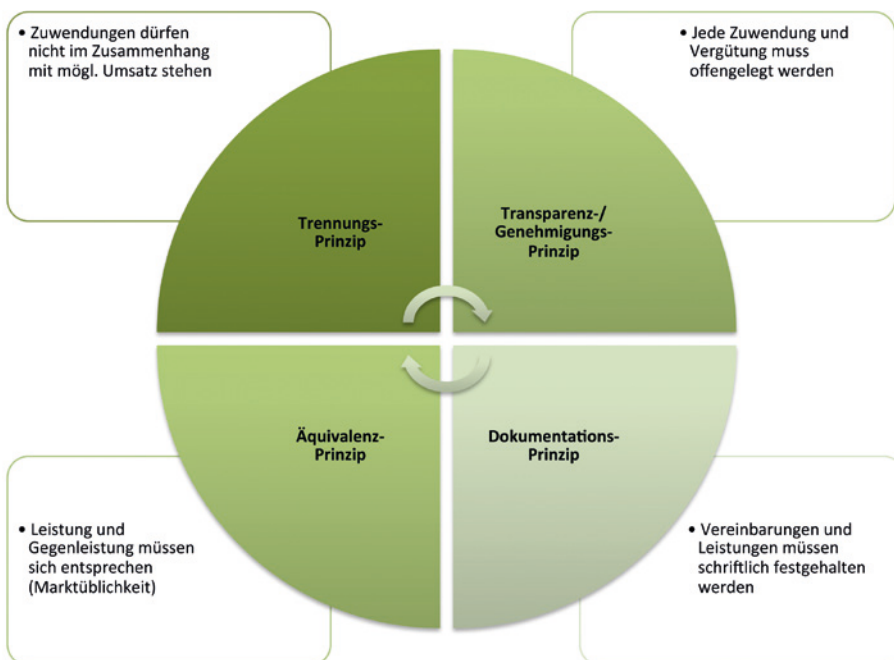


Abb. 1. Die vier Compliance-Prinzipien

Erstellt von: Dr. Hünefeld, Beulting, Marx	Konsertiert mit: MAVen, Kuratorium	Version: V 1.0	Freigabe durch: Vorstand
Im Mai 2014	Im November 2014	Vom 08.04.2014	25.11.2014

Trennungs-Prinzip:

Umsatzgeschäfte sind von der sonstigen Zusammenarbeit mit externen Partnern streng zu trennen. Zuwendungen, die an Mitarbeiter der St. Franziskus-Stiftung Münster geleistet werden, müssen unabhängig von Therapie-, Verordnungs-, Beschaffungs-, Umsatz- oder anderen beruflichen und wirtschaftlichen Entscheidungen sein. Auch jedwede Formen unzulässiger Zuwendungen an Dritte sind auszuschließen.

Transparenz-/Genehmigungs-Prinzip:

Jegliche Zuwendungen, die Mitarbeiter der St. Franziskus-Stiftung Münster erhalten, sind offenzulegen. Ohne eine schriftliche Genehmigung darf keine Zuwendung oder Vergütung angenommen werden. Zahlungen für Studien etc. müssen stets direkt an die medizinische Einrichtung geleistet werden.

Dokumentations-Prinzip:

Alle Leistungen zwischen der St. Franziskus-Stiftung Münster und externen Partnern müssen schriftlich fixiert werden. Die vollständige Dokumentation macht die Geschäftsbeziehungen und Kooperationen nachvollziehbar.

Äquivalenz-Prinzip:

Bei Vertragsbeziehungen zwischen externen Partnern und der St. Franziskus-Stiftung Münster bzw. deren Mitarbeitern müssen alle Leistungen und Gegenleistungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Diese vier Prinzipien fördern integre Kooperations- und Geschäftsbeziehungen. Sie dienen der Offenlegung der Leistungsbeziehungen zwischen Externen und den Mitarbeitern der St. Franziskus-Stiftung Münster und schaffen auf allen operativen Ebenen Transparenz. Verletzt ein Mitarbeiter nur eines dieser vier Prinzipien, kann dies eine unzulässige Einflussnahme bedeuten.

Quelle: Gemeinsame Standpunkte-Erklärung, Okt. 2000 von ADKA, AWMF, BAH, BVMed, BPI, DHV, FDM, VDGH, VFA

VI. Handlungsgrundsätze

1. Bekenntnis zu Transparenz und Integrität

Die St. Franziskus-Stiftung Münster bekennt sich ohne jede Einschränkung zu Unabhängigkeit, Transparenz und Integrität. Wir verpflichten uns, Kooperationen und Beziehungen mit Partnern zu pflegen, die frei von unlauteren Absichten, Bestechlichkeit und Korruption sind.

2. Fairer Wettbewerb

Wir tolerieren keine Geschäfte, die mit unlauteren Mitteln vorgenommen werden. Handlungen, die eine Beeinträchtigung des fairen Wettbewerbs zur Folge haben, lehnen wir ab.

3. Kooperationen offen legen

Für die St. Franziskus-Stiftung Münster kommen keine Kooperationen in Betracht, die unsere Unabhängigkeit gefährden. Ohne schriftliches Einverständnis darf im Rahmen einer Zusammenarbeit keine Zuwendung oder Vergütung geleistet werden. Zum Beispiel müssen geplante Studien oder Anwendungsbeobachtungen immer über die hierzu von der St. Franziskus-Stiftung Münster Beauftragten angemeldet und überprüft bzw. freigegeben werden. Kooperationen mit medizinischen Einrichtungen und deren Mitarbeitern dürfen nicht dazu missbraucht werden, Beschaffungsentscheidungen zu beeinflussen.

Zu Kooperationen zählen auch bezahlte Nebenbeschäftigungen wie Referenten- oder Beratertätigkeiten. Die Stiftung stellt hierfür Musterverträge zur Verfügung. Diese regeln die Zielsetzung, den Leistungsumfang und die Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen muss. Die Mitarbeiter sind angehalten, alle Kooperationen und vertraglichen Beziehungen mit externen Partnern offenzulegen; Dies gilt auch für Mitglieder der unterschiedlichen Aufsichtsgremien bzw. Organmitglieder der St. Franziskus-Stiftung Münster und deren Beteiligungsunternehmen.

Für Nebentätigkeiten, die keinen Interessenskonflikt erkennen lassen (z. B. Notarzdienste und KV-Vertretungen in angemessenem Umfang), ist kein Vertragsabschluss erforderlich. Hier reicht in der Regel die Offenlegung der Beschäftigung.

Erstellt von: Dr. Hünefeld, Beulting, Marx	Konsertiert mit: MAVen, Kuratorium	Version: V 1.0	Freigabe durch: Vorstand
Im Mai 2014	Im November 2014	Vom 08.04.2014	25.11.2014

4. Interessenskonflikte vermeiden

Geschäfte sind immer im besten Interesse unseres Unternehmens zu tätigen. Jeder Mitarbeiter ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es sind Situationen zu vermeiden, in denen persönliche oder eigene finanzielle Interessen des Mitarbeiters und ihm nahestehender Personen mit den Interessen der St. Franziskus-Stiftung Münster kollidieren. Mögliche Interessenskonflikte sind durch die frühzeitige Einschaltung der Vorgesetzten oder des Compliance-Beauftragten zu lösen. So behält sich der Vorstand auch bei einer Festanstellung von Ehepartnern und Kindern von Führungskräften der St. Franziskus-Stiftung Münster die Letztentscheidung über die Anstellung vor.

5. Korrekte Abrechnung medizinischer Leistungen

Bei der Vergütung und Abrechnung von Leistungen sind stets die gesetzlichen und standesrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Leistungen von Belegärzten, Honorar- und Konsiliarärzten sowie prä- und poststationäre Leistungen müssen korrekt verbucht werden. Leistungen im Bereich von KV-Ermächtigungen und vertragsärztliche Tätigkeiten im Rahmen von Medizinischen Versorgungszentren dürfen ausschließlich durch ermächtigte bzw. zugelassene Ärzte erbracht werden. Hier gilt das Prinzip der persönlichen Leistungserbringung. Die Direktorien der Einrichtungen sind dafür verantwortlich, dass die vertraglich fixierten Leistungs- und Vergütungsregelungen zwischen den Einrichtungen und ihren Geschäftspartnern eingehalten werden. Entsprechende Kontrollen sind in den Einrichtungen etabliert.

6. Keine Kopfpauschalen für Patienten

Die St. Franziskus-Stiftung Münster unterstützt Kooperationen mit niedergelassenen Ärzten, Ärztenetzwerken und -verbänden sowie Gesundheitseinrichtungen zur Förderung einer optimierten Patientenversorgung. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass diese den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und zudem ethischen Prinzipien folgen. Die Einrichtungen der St. Franziskus-Stiftung Münster zahlen keine Kopfpauschalen oder vergleichbare Zuwendungen für Patienteneinweisungen. Jeder Patient hat das Recht, selbst zu entscheiden, welches Krankenhaus für ihn das richtige ist. Auch im Bereich der Medizinischen Versorgungszentren und KV-Ermächtigungen ist das Prinzip der freien Arztwahl streng zu beachten.

7. Keine Zuwendungen oder Geschenke

Geldwerte Zuwendungen jeder Art gefährden unsere Unabhängigkeit. Daher dürfen unsere Mitarbeiter diese nicht annehmen. Hierzu gehören insbesondere Geschenke, Vergünstigungen sowie Upgrades in Hotels oder in Verkehrsmitteln. Bewirtungen oder Einladungen müssen einem berechtigten Zweck dienen und in einem angemessenen Rahmen liegen. Dies gilt sowohl für die Annahme als auch für das Angebot von Bewirtungen und Einladungen.

Kleinere, persönlich zuge dachte Geschenke, auch zum Beispiel von Patienten, dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie von geringem Wert sind (unter 50 Euro) und die Annahme ohne Erwartung einer Gegenleistung erfolgt.

8. Spenden und Sponsoring

Wissen ist ein wesentliches Kapital unserer Stiftung. Die St. Franziskus-Stiftung Münster setzt sich für eine hochwertige Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter ein.

Alle (sowohl entgegengenommene als auch gewährte) Spenden und Sponsoringmaßnahmen unterliegen den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen der Compliance im Sinne der o.g. vier Prinzipien. Dieses gilt insbesondere für Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Die St. Franziskus-Stiftung Münster und deren gemeinnützige Einrichtungen spenden und sponsern selbst ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Bestimmungen. Alle Spenden und Sponsoringmaßnahmen müssen insbesondere mit den ethischen Grundsätzen der Stiftung vereinbar sein.

9. Keine Werbung für Dritte

Die St. Franziskus-Stiftung Münster verzichtet grundsätzlich darauf, für Dritte zu werben. Ebenso ist es Dritten grundsätzlich nicht gestattet, ohne eine vorherige eindeutige Einwilligung des Compliance-Beauftragten mit der St. Franziskus-Stiftung Münster zu werben. Eine Nutzung der Wort-Bildmarke (Logo) der St. Franziskus-Stiftung Münster ist Dritten untersagt. Ausnahmeregelungen müssen mit der Geschäftsführung/dem Vorstand (Referat Unternehmenskommunikation) abgestimmt werden.

Erstellt von: Dr. Hünefeld, Beulting, Marx Im Mai 2014	Konstertiert mit: MAVen, Kuratorium Im November 2014	Version: V 1.0 Vom 08.04.2014	Freigabe durch: Vorstand 25.11.2014
--	--	-------------------------------------	---

10. Medizinische Leistungen

Medizinische Leistungen dürfen nur von autorisiertem Fachpersonal erbracht werden. Die „Facharztstandards“ sind hier strikt einzuhalten. Das gleiche gilt für die Hygienevorschriften.

11. Unabhängige Therapie

Die medizinisch notwendige und sinnvolle Therapie unserer Patienten bestimmt unser Handeln. Dafür sind Neutralität, Unabhängigkeit und Integrität unabdingbar. Entscheidungen in Bezug auf das verwendete Produktportfolio insbesondere im Bereich der zur Verfügung stehenden Arzneimittel, Medizinprodukte, medizintechnischen Geräte und Dienstleistungen werden von den verantwortlichen Personen ausschließlich aufgrund sachlicher und therapeutischer Erwägungen getroffen.

Um die genannte Unabhängigkeit zu erhalten, sind Mitarbeiter der St. Franziskus-Stiftung Münster aufgerufen, keine Vertreter aus der Industrie zu empfangen, welche die Entscheidungsneutralität beeinflussen. Ausnahmefälle müssen sorgfältig abgewogen werden. Unsere Mitarbeiter dürfen zudem keine Produkte, d. h. Arzneimittel, Medizinprodukte oder technische Geräte u. ä von externen Partnern annehmen oder diese ohne das Wissen und die Entscheidung Verantwortlicher in der Klinik einsetzen. Dies ist ausschließlich den jeweiligen medizinischen Fachverantwortlichen oder den hierzu legitimierten Abteilungsleitern der Krankenhausapotheke, des Einkaufs oder der Medizintechnik etc. gestattet. Ausschließlich die Verantwortlichen der Krankenhausapotheke, des Einkaufs oder der Medizintechnik etc. sind zudem befugt, Materialbestellungen vorzunehmen und diese Rechnungen zu begleichen.

Erfolgen Bestellungen von unbefugter Stelle, sind die agierenden Personen in der Verantwortung für deren Bezahlung. Die Annahme von Arzneimittelmustern und deren Einsatz zur Therapie innerhalb der Kliniken obliegt allein dem verantwortlichen Krankenhausapotheker, der die gesetzlich notwendigen Unterschriften mit dem verantwortlichen Arzt abzustimmen hat. Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen und nach vorheriger Absprache mit dem Krankenhausapotheker akzeptiert.

Ausschließlich die Geschäftsführungen der St. Franziskus-Stiftung Münster sowie die o.g. Produktverantwortlichen der Bereiche dürfen Vertragsverhandlungen mit der Industrie führen, die Verhandlungsergebnisse akzeptieren und über Beschaffungen entscheiden.

12. Bestellungen nur über legitimierte Abteilungen

Einkauf, Bestellung und Bezahlung von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Anlagen oder Geräten in der IT-, Medizin- oder Betriebstechnik sowie jedwede Dienstleistungen für die St. Franziskus-Stiftung Münster dürfen ausschließlich von den hierfür legitimierten Abteilungsleitern erfolgen. Rechnungen, die infolge von Bestellungen einzelner ohne das Wissen der genannten Verantwortlichen an die Stiftung oder deren Einrichtungen gestellt werden, werden von der St. Franziskus Stiftung Münster grundsätzlich nicht erstattet – die finanzielle Haftung trifft den Besteller.

13. Umgang mit klinischen Prüfungen

Die St. Franziskus-Stiftung Münster hat für die Anbahnung und Durchführung von klinischen Prüfungen von Arzneimitteln am Menschen einen verbindlichen Leitfaden erstellt. Die dort festgehaltenen Regelungen sind einzuhalten und gelten analog für die klinischen Prüfungen von Medizinprodukten am Menschen.

14. Vergabe von Leistungen im Rahmen von Bauprojekten

Bei der Vergabe von Bauleistungen müssen alle aktuellen vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Da diese sehr umfangreich sind und bei Nichteinhaltung große Risiken bestehen, müssen die hierfür legitimierten Abteilungen der St. Franziskus-Stiftung Münster vor der Vergabe einbezogen werden. Somit kann verhindert werden, dass Bauprojekte gestört, verlängert oder erheblich teurer werden.

15. Keine bezahlten Marktumfragen

An bezahlten Marktumfragen nehmen Mitarbeiter der St. Franziskus-Stiftung Münster grundsätzlich nicht teil. Dies gilt auch dann, wenn keine offizielle Vergütung, sondern lediglich eine „Aufwandsentschädigung“ gezahlt wird.

16. Datenschutz und Vertraulichkeit

Jeder Mitarbeiter, Patient, Bewohner, Kunde und Geschäftspartner ist vor einer Beeinträchtigung seiner Persönlichkeitsrechte zu schützen. Die Mitarbeiter sind verpflichtet, sorgsam mit sämtlichen personenbezogenen

Erstellt von: Dr. Hünefeld, Beulting, Marx	Konsertiert mit: MAVen, Kuratorium	Version: V 1.0	Freigabe durch: Vorstand
Im Mai 2014	Im November 2014	Vom 08.04.2014	25.11.2014

Daten umzugehen und sämtliche datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Jeder Mitarbeiter ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn es um vertrauliche Angelegenheiten und Betriebsgeheimnisse der St. Franziskus-Stiftung Münster oder einer in ihrer Verantwortung stehenden Einrichtung geht. Zum Verantwortungsbereich der Mitarbeiter gehört es ebenso, personenbezogene und andere vertrauliche Informationen vor unbefugter Einsichtnahme durch Dritte zu schützen. Im Umgang mit Social Media sowie elektronischen Medien allgemein sind die Social Media Guidelines der Stiftung verbindlich.

17. Schutz von Umwelt und Ressourcen

Wir sehen es als Teil unserer Verantwortung, sorgfältig mit der Natur als Grundlage unseres Lebens umzugehen und Ressourcen zu schonen. Von unseren Mitarbeitern erwarten wir, dass sie bei ihrem Handeln die Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen und Belastungen für die Umwelt möglichst minimieren oder vermeiden.

VII. Umsetzung / Verstöße / Unterstützung

Jeder Mitarbeiter ist dafür verantwortlich, die „Stiftungsregelung Compliance“ in seinem Berufsalltag einzuhalten. Wer gegen die Regeln verstößt, schadet nicht nur sich selbst und der Stiftung, sondern macht sich unter Umständen auch strafbar. Es ist in unserem gemeinsamen Interesse und Teil unseres integren Handelns, frühzeitig Unterstützung anzubieten. Da es nicht möglich ist, auf alle in der Praxis vorkommenden Einzelfälle einzugehen, sind die genannten Verhaltensregeln als beispielhaft zu verstehen. Jeder in unserem Unternehmen tätigen Führungskraft obliegt es daher, über die genannten Aspekte hinaus in eigener Verantwortung entsprechend der Grundsätze zu handeln. Zudem ist jede Führungskraft folglich dafür verantwortlich, systematische Maßnahmen zu treffen, die auch seine Mitarbeiter vor Compliance-Verstößen schützen. Bestehen Zweifel bezüglich des eigenen Handelns, steht der Compliance-Beauftragte den Mitarbeitern des Hauses beratend zur Seite. Jeder Mitarbeiter ist aufgerufen, die ihm zur Verfügung stehende Hilfe frühzeitig in Anspruch zu nehmen.

VIII. Ansprechpartner / Compliance Beauftragte

1. Ansprechpartner / Compliance-Beauftragter Ihrer Einrichtung

Jede Einrichtung wird einen örtlich zuständigen Compliance-Beauftragten bestimmen. Dessen Kontaktdaten sind im Intranet Ihrer Einrichtung abrufbar oder können bei Ihrer Personalabteilung erfragt werden.

Bei einrichtungsübergreifenden Fragen können sich die Mitarbeiter auch an den Compliance-Beauftragten der St. Franziskus-Stiftung Münster wenden.

2. Ansprechpartner / Compliance-Beauftragter der St. Franziskus-Stiftung

Ass. jur. Stephan Marx, LL.M.
Justiziar
St. Franziskus-Stiftung Münster
St. Mauritz-Freiheit 46 · 48145 Münster
Telefon: 0251-2707918
E-Mail: marx@st-franziskus-stiftung.de

Münster, im Dezember 2014

Vorstand der St. Franziskus-Stiftung Münster:



Dr. rer. pol. Klaus Goedereis



Dr. med. Daisy Hünefeld, MBA



Dr. rer. pol. Nils Brüggemann

**Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir in einigen Fällen auf eine Unterscheidung von weiblicher und männlicher Schreibweise verzichtet. Gemeint sind immer beispielsweise der Abteilungsleiter und die Abteilungsleiterin.*

Erstellt von: Dr. Hünefeld, Beulting, Marx Im Mai 2014	Konsertiert mit: MAVen, Kuratorium Im November 2014	Version: V 1.0 Vom 08.04.2014	Freigabe durch: Vorstand 25.11.2014
--	---	-------------------------------------	---

